

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ArbGG § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

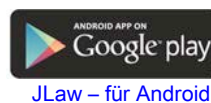
Aktenzeichen: 1 ABR 5/75

Beschluß des BAG vom 4. Oktober 1977

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 5/75

7 Ta BV 12 (13, 14)/ 74 Baden-Württemberg
(Mannheim)

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 4. Oktober 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Professor Dr. Auffarth und den Richter Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Keller beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 12. Februar 1974 - 4 BV 3/73 und vom 22. April 1974 - 4 BV 6/73 - sowie der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1974 - 7 Ta BV 12 (13, 14)/74 - werden insoweit aufgehoben, als über die Anträge nicht rechtskräftig erkannt ist.

Das Verfahren hat sich insoweit erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

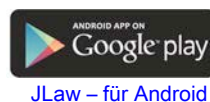
G r ü n d e :

I. Unter den Verfahrensbeteiligten herrscht Streit darüber, ob die Antragsgegnerin verpflichtet war, die Kosten zu erstatten, die den Antragstellern zu 1) bis 3) als Mitgliedern des Betriebsrats anlässlich ihrer Teilnahme an dem von der IG Metall in Lohr/Main durchgeführten Seminar für Betriebsratsmitglieder I und für Betriebsratsmitglieder II entstanden waren. Die Antragsteller zu 1) und 3) besuchten in der Zeit vom 26. März bis 6. April 1973 das Seminar für Betriebsratsmitglieder II, die Antragstellerin zu 2) das vom 8. bis 14. April 1973 durchgeführte Seminar für Betriebsratsmitglieder I. Sie haben entsprechende Anträge gestellt. Das Arbeitsgericht hat die Anträge abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsteller hatte nur teilweise Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragstellers zu 1) zurückgewiesen, der Beschwerde der Antragstellerin zu 2) stattgegeben und entsprechend ihrem Antrage die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin zu 2) 365,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Juni 1973 zu zahlen. Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 3) hat das Landesarbeitsgericht unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen die Antragsgegnerin verpflichtet, an den Antragsteller zu 3) 572,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Juni 1973 zu zahlen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller zu 1) seine in den Vorinstanzen gestellten Anträge weiter, während der Antragsteller zu 3) be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 3) über den im angefochtenen Beschluß erkannten Betrag von 572,-- DM hinaus weitere 164,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. März 1973, insgesamt 736,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. März 1973, zu zahlen. Der Betriebsrat hat sich den Anträgen angeschlossen.

Nach Anhängigwerden der Rechtsbeschwerden haben sich die noch im Verfahren befindlichen Beteiligten nach übereinstimmendem Vorbringen ihrer Verfahrensbevollmächtigten außergerichtlich geeinigt; sie halten das anhängige Beschlußverfahren deshalb für erledigt.

II. Das Bestehen des Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Nach der außergerichtlichen Einigung der Beteiligten ist aber das Rechtsschutzinteresse zur Klärung der zunächst umstrittenen Rechtsfrage entfallen. Die gerichtliche Entscheidung liefe auf die Erstattung eines - unzulässigen - Rechtsgutachtens hinaus; ein Streit ist sachlich nicht mehr in der Welt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u. a. BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seither wiederholt).

gez.: Dr. Müller Dr. Auffarth Wendel

Keller

Mager



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)